von Grundsägen für die Aufstellung der Bilanz durch das Statut (§ 7 Mr. 3 des Genossenschaftsgesetz) bedarf es fortan nicht mehr. Soweit solche Grundsäge bestimmt sind, bleiben sie insoweit außer Amvendung, als sie den nach Artifel 1 maßgebenden Vorschriften und Grundsägen zuwiderlaufen.

Berlin, ben 30. Mai 1933.

Der Reichsminister ber Justig Dr. Gürtner

## Berordnung jur Durchführung des Gesehes jum Schutze der nationalen Sombole. Bom 23. Mai 1933.

Auf Grund des § 11 Sat 1 des Gesetes zum Schutz der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzl. I S. 285) wird hiermit verordnet:

3n § 2

Gur Gegenstände, die im Ausland hergestellt find, gilt als Herstellungsort Berlin.

311 §§ 2 bis 7

Entscheidungen im Sinne der §§ 2 bis 7 bes Gesieves sind nur solche, denen eine von Amts wegen angestellte Prüfung oder eine Anzeige zum Iwecke der Untersagung zugrunde liegt, gleichgültig ob die Frage der Julässigkeit des Gegenstandes bejaht oder verneint wird.

8u § 4 3.

Bertreter des öffentlichen Interesses nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes können ständig oder für den einzelnen Fall bestellt werden.

8m § 7 4

Nechtsfräftige Entscheibungen hat die Behörde, die sie getroffen hat, unverzüglich der Landesregierung und dem Neichsminister für Bolksaufklärung und Propaganda mitzuteilen. Der Neichsminister sür Bolksaufklärung und Propaganda gibt sie im Neichsministerialblatt und im Deutschen Neichsanzeiger bekannt. Die Bekanntgabe geschieht in Listen und zwar vorläusig zu Anfang und Mitte eines seden Monats. Die Listen werden nach dem beigefügten Muster aufgestellt. Die Mitteilungen der entscheisenden Behörden müssen bie Angaben enthalten, die auß dem Muster zu ersehen sind. Der Gegenstand ist mit surzen Worten so genau als möglich zu kennzeichnen. Das Symbol, das an ihnen mißbräuchlich verwendet ist, muß genannt werden.

Mitzuteilen find rechtsträftige Entscheidungen auch bann, wenn in ihnen die Frage, ob ein Berstoß gegen bas Berbot im § 1 bes Gesetzes vorliegt, verneint wird.

Berlin, ben 23. Mai 1933.

Der Neichsminister für Volksauftlärung und Propaganda Dr. Goebbels

Muster

## Entscheidungen auf Grund der §§ 2 und 4 des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzt. 1 S. 285)

Libe. Nr.	Gegenstand	Hersteller	Herstellungsort	Entscheidende Behörde	Lag und Zeichen der Entscheidung
1	2	3	4	5	6
	l				

Das Reichsgeseshlatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Bostanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Leil I = 1,10 A.N., für Leil II = 1,50 A.N. Sinzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorstür. 4 (Posischeckskonten). Preis für den achtseitigen Bogen 15 A.J., aus abzelaufenen Jahrgängen 10 A.J. ausschließlich der Posischen Berleitungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.